VIERUNDVIERZIGSTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 29. November 1983

zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(83/615/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/466/EWG der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 71/524/EWG ist vorgesehen, daß der Inhalt der Anhänge der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse ständig angepaßt werden muß.

Die Richtlinie 70/524/EWG ermächtigt die Mitgliedstaaten seit 1976, von den gemeinschaftlichen Bedingungen für die Anwendung von Kupfer in der Schweinefütterung abzuweichen, um die Ergebnisse der noch laufenden Untersuchungen abzuwarten.

Aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Unterlagen ist es jetzt erforderlich, diese Ausnahmeregelung aufzuheben. Den Mitgliedstaaten sollte jedoch eine Übergangszeit bis zur Anwendung der neuen Bestimmungen eingeräumt werden.

Diese Maßnahmen berücksichtigen den Kupferbedarf der Tiere, die verschiedenen in der Gemeinschaft angewendeten Fütterungsmethoden für Schweine sowie die Notwendigkeit, etwaigen negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier bzw. auf die Umwelt vorzubeugen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG werden wie folgt geändert :

1. In Anhang I, Teil I „Spurenelemente" werden unter Position E 4 „Kupfer-Cu" die Angaben in der Spalte „Höchstgehalt des Elements in ppm des Alleinfuttermittels" durch folgende Angaben ersetzt :

„EWG-Nr.	Element	Zusatzstoff	chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elements in ppm des Alleinfuttermittels
				Mastschweine :
				— bis zu 16 Wochen : 175 (insgesamt)
				— ab 17. Woche bis zu 6 Monaten : 100 (insgesamt)
				— über 6 Monate : 50 (insgesamt)
				Zuchtschweine : 50 (insgesamt)
				Kälber :
				— Milchaustauscher 30 (insgesamt)
				— andere Futtermittel 50 (insgesamt)
				Schafe : 20 (insgesamt)
				Sonstige Tierarten : 50 (insgesamt)"

(1) ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 255 vom 15. 9. 1983, S. 28.

2. In Anhang II, Teil D a) „Spurenelemente" wird in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung" das Datum „30. November 1983" durch das Datum „31. August 1984" bei Position Nr. 3 „Kupfer" ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen des Artikels 1 Nr. 1 am 31. August 1984 nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. November 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission